

Organisationsreglement (OgR)

der

Einwohnergemeinde Rapperswil BE



Genehmigungsexemplar_Inkraft per 1.1.2013

Hauptaufgabe der Einwohnergemeinde Rapperswil BE ist es, dafür zu sorgen, dass es in unserer ländlichen Gemeinde lebenswert ist.

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
A.3 DER GEMEINDERAT	4
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN UND DATENSCHUTZ	5
A.5 DIE KOMMISSIONEN	5
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL	6
A.7 DAS SEKRETARIAT	6
B. POLITISCHE RECHTE	6
B.1 STIMMRECHT	6
B.2 INITIATIVE	6
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	7
C.1 ALLGEMEINES	7
C.2 ABSTIMMUNGEN	9
C.3 WAHLEN	10
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	12
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	12
D.2 INFORMATION	13
D.3 PROTOKOLLE	13
E. AUFGABEN	14
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	14
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG	14
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	15
F.1 VERANTWORTLICHKEIT	15
F.2 RECHTSPFLEGE	16
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
AUFLAGEZEUGNIS	19
AUFLAGEZEUGNIS	19
ANHANG I: KOMMISSIONEN	20
Primarschulkommission	20
Bau- und Planungskommission	21
Tiefbaukommission	22
Kommission für öffentliche Sicherheit	23
Umweltkommission	24
Kultur- und Jugendkommission	25
Liegenschafts- und Anlagenkommission	26
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	27

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind: a) die Stimmberechtigten b) der Gemeinderat und seine Mitglieder c) die ständigen Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind d) das Rechnungsprüfungsorgan e) die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Personen mit Entscheidbefugnis
--------	---

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
Zuständigkeit Urne, Wahlen	Art. 3 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne nach den Vorschriften des Wahlreglementes im Verhältniswahlverfahren (Proporz), 7 Mitglieder des Gemeinderates. ² Die Stimmberechtigten wählen an der Urne nach Vorschriften des Wahlreglementes im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die Gemeinde- und Gemeinderatspräsidentin resp. den Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten in einer Person.
Zuständigkeit Versammlung, Wahlen	Art. 4 Die Versammlung wählt: a) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person, aus der Mitte der durch die Urne gewählten Gemeinderatsmitglieder b) das Rechnungsprüfungsorgan
Sachgeschäfte Versammlung	Art. 5 Die Versammlung beschliesst: a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern c) die Rechnung d) alle Geschäfte soweit Fr. 100'000.-- übersteigend e) Initiativen f) die Einleitung des Verfahrens sowie die Stellungnahme der Gemeinde über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung der Gemeinde
Wiederkehrende Ausgaben	Art. 6 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.
Nachkredite	Art. 7 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem

- Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals
- die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- die Anweisungsbefugnis
- die Unterschriftsberechtigung
- die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten

⁵ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 13 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutz

Grundsatz

Art. 14 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsrevisoren oder –revisorinnen. An deren Stelle kann eine privat- oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle eingesetzt werden, sofern nicht genügend befähigte Revisorinnen oder Revisoren zur Verfügung stehen.

² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz, Listenauskünfte

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes.

⁴ Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an der Versammlung.

⁵ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.

⁶ Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.

⁷ Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 15 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der ständigen Kommissionen werden im Anhang I des Organisationsreglements bestimmt.

² Der Gemeinderat bestimmt die Mitgliederzahl der Kommissionen.

³ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Er bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 16 ¹ Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 17 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung kann erfolgen, wenn drei Viertel der Mitglieder zustimmen.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 18 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden im Personalreglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

Stellung

Art. 19 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 20 ¹ Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind, seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben sind stimmberechtigt.

B.2 Initiative

Grundsatz

Art. 21 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit	<p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist– innert der Frist nach Art. 22 eingereicht ist– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Anmeldung	<p>Art. 22 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.</p>
Einreichungsfrist	<p>² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 23 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 24 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	<p>Art. 25 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none">– im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen,– im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen. <p>² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p>³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
Einberufung	<p>Art. 26 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.</p>

Traktanden	Art. 27 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 28 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Rügepflicht	Art. 29 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Vorsitz	Art. 30 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Eröffnung	Art. 31 Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – kann dafür sorgen, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Art. 32 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 33 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag	<p>Art. 34 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none">– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und– wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.
C.2 Abstimmungen	
Allgemeines	<p>Art. 35 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,– erläutert das Abstimmungsverfahren und– gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 36 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und– lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 37) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	<p>Art. 37 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussabstimmung	<p>Art. 38 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“</p>
Form	<p>Art. 39 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p>

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 40 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 41 ¹ Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 36 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 42 Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 43 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 44 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang II geregelt.

Ausscheidungsregeln

Art. 45 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 44, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.

³ Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Offenlegungspflicht	Art. 46 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
Amtsdauer	Art. 47 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
Amtszeitbeschränkung	Art. 48 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. ³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.
Wahlverfahren	Art. 49 a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen. b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeverwalterin oder dem Gemeindeverwalter. f) Die Stimmberechtigten dürfen – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind; – nur wählen, wer vorgeschlagen ist. g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein. h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 50) – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 51) und – ermitteln das Ergebnis (Art. 53 und 54).
Ungültiger Wahlgang	Art. 50 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 51 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen	<p>Art. 52 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
Ermittlung	<p>Art. 53 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 54 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.</p>
Minderheitenschutz	<p>Art. 55 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.</p>
Los	<p>Art. 56 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p>

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	<p>Art. 57 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.</p>
---------------------	---

Gemeinderat und Kommissionen **Art. 58**¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

Information der Bevölkerung **Art. 59**¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Auskünfte **Art. 60**¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung ² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde **Art. 61** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz **Art. 62** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt **Art. 63**¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer
- d) Reihenfolge der Traktanden
- e) Anträge
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht)
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls **Art. 64**¹ Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während zwanzig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle

Art. 65 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 66 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben

Art. 67 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

a) Grundlage

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

Art. 68 ¹ Menge, Qualität, Kosten und Art der Finanzierung der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 69 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 70 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungsorientiert und kostenbewusst zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben	<p>Art. 71 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie</p> <ul style="list-style-type: none">a) selbst erfüllen,b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oderc) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. <p>² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.</p> <p>³ Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte haben mittels einer öffentlichen Ausschreibung zu erfolgen, wenn der jährliche Umsatz der zu übertragenden Aufgaben Fr. 100'000.-- übersteigt. Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten.</p>
Erfüllung durch Dritte	<p>Art. 72 Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.</p>

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	<p>Art. 73 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.</p> <p>² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.</p> <p>³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.</p>
Versprechen	<p>Art. 74 Mit der Annahme der Wahl leisten</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Mitglieder des Gemeinderatesb) das Rechnungsprüfungsorganc) die Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidbefugnisd) sowie das Gemeindepersonal <p>das Versprechen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinde zu befolgen und die Pflichten ihres Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.</p>
Disziplinarische Verantwortlichkeit	<p>Art. 75 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.</p> <p>² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.</p> <p>⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.</p>

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 76 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 77 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 78 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Baurechtliche Grund-
ordnung;
Voranschlag 2013

Art. 79 ¹ Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rapperswil BE und der Einwohnergemeinde Ruppoldsried beschliessen gemeinsam vor der Fusion eine neue baurechtliche Grundordnung sowie den Voranschlag 2013.

² Das Verfahren an der Gemeindeversammlung für diese Beschlüsse richtet sich nach den Bestimmungen des Organisationsreglements der

	fusionierten Einwohnergemeinde Rapperswil BE.
Amts dauern bisheriger Organe	Art. 80 Die Amtsdauern der gewählten Organe der bisherigen Einwohnergemeinde Ruppoldsried enden am 31. Dezember 2012. Vorbehalten bleibt Art. 81.
Vertretungen aus dem Dorfteil Ruppoldsried	Art. 81 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident der bisherigen Einwohnergemeinde Ruppoldsried nimmt bis zu den ordentlichen Wahlen Einsitz im Gemeinderat der neuen Einwohnergemeinde Rapperswil BE. In der Übergangszeit besteht der Gemeinderat aus 8 Mitgliedern. ² Während der Übergangsfrist von einem Jahr nimmt in den folgenden ständigen Kommissionen mindestens je eine Person aus dem Dorfteil Ruppoldsried Einsitz: <ul style="list-style-type: none">- Primarschulkommission (heutige/r Ressortvorsteher/in Bildung)- Kommission öffentliche Sicherheit (heutige/r Ressortvorsteher/in Sicherheit)- Tiefbaukommission (heutige/r Ressortvorsteher/in Ressort Raumordnung) ³ Die Vertretungen aus dem Dorfteil Ruppoldsried sind den Kommissionsmitgliedern gleichgestellt und haben ebenfalls ein Antrags- und Stimmrecht.
Übergangsbestimmung für die Wahlen 2013	Art. 82 ¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin, der Vizepräsident oder die Vizegemeindepräsidentin, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden erstmals 2013 für die Amtsperiode vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017 nach diesem Reglement gewählt. ² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Urnenwahlreglements der Einwohnergemeinde Rapperswil BE.
Übergangsregelung zur Amtszeitbeschränkung	Art. 83 ¹ Die in der bisherigen Einwohnergemeinde Rapperswil BE geleisteten Amtsdauern werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung (Art. 48) angerechnet. ² Die in der bisherigen Einwohnergemeinde Ruppoldsried geleisteten Amtsdauern werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung (Art. 48) im entsprechenden Organ der neuen Einwohnergemeinde Rapperswil BE nicht angerechnet.
Vertretungsbefugnis in Gemeindeverbänden und Institutionen	Art. 84 ¹ Die Mandate der von der bisherigen Einwohnergemeinde Ruppoldsried bezeichneten Vertreterinnen und Vertreter in bestehenden Gemeindeverbänden und anderen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Institutionen enden mit dem rechtskräftigen Zusammenschluss. Der Gemeinderat der neuen Einwohnergemeinde Rapperswil BE regelt nach dem Zusammenschluss die Vertretung in den betroffenen Gemeindeverbänden und Institutionen.

Inkrafttreten **Art. 85** ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 per 1. Januar 2013 mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Fusionsvertrages zwischen den Einwohnergemeinden Ruppoldsried und Rapperswil BE vom 23. November 2011 resp. vom 5. Dezember 2011 durch den Grossen Rat des Kantons Bern.

Weitergeltung des bisherigen Rechts **Art. 86** Der Fusionsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Ruppoldsried und Rapperswil BE vom 23. November 2011 resp. vom 5. Dezember 2011 regelt die Weitergeltung von Erlassen der bisherigen Einwohnergemeinden Ruppoldsried und Rapperswil BE.

Aufhebung des bisherigen Rechtes **Art. 87** ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Organisationsreglements werden folgende Reglemente aufgehoben:
a) Organisationsreglement mit Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Ruppoldsried vom 26. Mai 2010,
b) Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Rapperswil BE vom 4. Dezember 2000,
c) Die weiteren im Fusionsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Ruppoldsried und Rapperswil BE vom 23. November 2011 resp. 5. Dezember 2011 aufgeführten Erlasse.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ruppoldsried am 23. November 2011.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rapperswil BE am 5. Dezember 2011.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
RUPPOLDSRIED
Die Präsidentin

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
RAPPERSWIL BE
Die Präsidentin

Heike Greminger

Die Sekretärin

Tanja Gilomen

Die Präsidentin

Christine Jakob

Die Sekretärin

Sandra Guggisberg

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 11. JUNI 2012

M. Jülich

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 24. Oktober 2011 bis 23. November 2011 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger vom 21. Oktober 2011 bekannt.

Einsprachen: keine

3255 Rapperswil BE, 27. Dezember 2011

Die Gemeindeverwalterin

Tanja Gilomen

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 4. November 2011 bis 5. Dezember 2011 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger vom 4. November 2011 bekannt.

Einsprachen: keine

3255 Rapperswil BE, 6. Januar 2012

Die Gemeindeverwalterin

Sandra Guggisberg

Anhang I: Kommissionen

Primarschulkommission

Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitgliederzahl:	5 – 7 Mitglieder
Präsidium:	Die Schulkommission konstituiert sich selbst
Mitglieder von Amtes wegen:	Departementsvorsteher/in Bildung
Beisitzer von Amtes wegen:	Schulleitung Delegierte Lehrerkonferenz
Sekretariat:	Wird durch die Kommission bestimmt
Übergeordnete Stelle:	Administrativ: Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	<ul style="list-style-type: none">• Schulleitung• Lehrkräfte• Kindergärtnerin/Kindergärtner• Schulforum
Hauptaufgaben:	<ul style="list-style-type: none">• Anstellung der Primarlehrkräfte, der Kindergärtner/innen.• Wahl der Schulleitung.• Erfassen der schulpflichtigen Kinder.• Zuweisung von Schüler/innen in Schulhäuser, Klassen und Gruppen.• Genehmigung der Unterrichts- und Schulorganisation.• Antrag zuhanden des Gemeinderates für die Schaffung oder Aufhebung von Schulen und Klassen.• Erstellen des Voranschlages und Aufsicht über die richtige Verwendung und Einhaltung der Kredite.• Schulbesuche.• Schaffung der notwendigen Vernetzung von Primarstufe, Sekundarstufe I und Besondere Massnahmen im Volksschulgesetz (BMV)• Sowie weitere Aufgaben gemäss der kantonalen Gesetzgebung und dem Kindergarten- und Schulreglement der Einwohnergemeinde Rapperswil.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von verfügbaren Voranschlagskrediten.
Entscheidungsbefugnisse:	Die Schulkommission ist im Rahmen ihrer Funktion als Anstellungs-, Aufsichts- und Verwaltungsbehörde entscheidbefugt
Zeichnungsberechtigung:	Präsident/in und Sekretär/in
Besonderes:	Als Instrument der Elternmitsprache setzt die Schulkommission Elternräte ein
Erwartungen bzw. Anforderungen an die Kommissionsmitglieder:	<ul style="list-style-type: none">• Interesse am Schulwesen• Bereitschaft, sich mit Schulbesuchen den nötigen Einblick in das Schul- und Unterrichtswesen zu verschaffen• Leiten eines Elternrates• Vertreten der zu betreuenden Schule in der Kommission

Bau- und Planungskommission

Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitgliederzahl:	5 – 7 Mitglieder
Präsidium:	Departementsvorsteher/in Raumordnung
Sekretariat	Bauverwalter/in
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Feueraufseher/in
Hauptaufgaben:	<p>Die Bau- und Planungskommission bearbeitet die im Zusammenhang mit der Raumplanung und Bautätigkeit zusammenhängenden Geschäfte, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• Prüfung und Beurteilung aller Baubewilligungsgesuche und Reklamegesuche gemäss den Bestimmungen der Baugesetzgebung, des Gemeindebaureglementes und des Abwasserreglementes.• Wahrnehmung der baupolizeilichen Aufgaben.• Wahrnehmung aller Aufgaben im Zusammenhang mit der Ortsplanung, der Zonenplanung sowie des Ortsbildschutzes.• Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Bauwesens.• Koordination aller Aktivitäten im Erschliessungswesen unter verschiedenen Erschliessungsträgern (Strassen, Kanalisation, Strom, Wasser).• Unterhalt der öffentlichen Gewässer.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von verfügbaren Voranschlagskrediten.
Entscheidungsbefugnisse:	Die Kommission kann kleine Baugesuche in eigener Verantwortung bearbeiten und die entsprechenden Bewilligungen erteilen bzw. ablehnen.
Zeichnungsberechtigung:	Präsident/in und Sekretär/in.
Erwartungen bzw. Anforderungen an die Kommissionsmitglieder:	<p>Interesse an Bau- und Planungsfragen. Bereitschaft nebst den Sitzungen individuelle zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.</p>

Tiefbaukommission

Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitgliederzahl:	5 – 7 Mitglieder
Präsidium:	Departementsvorsteher/in Tiefbau und Umwelt
Sekretariat:	Bauverwalter/in
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	<ul style="list-style-type: none">• Gemeindewerkhof bzw. Wegmeister• Delegierte Wasserversorgung• Delegierte ARA-Verbände
Hauptaufgaben:	<ul style="list-style-type: none">• Aufgaben im Strassen- und Abwasserwesen gemäss Strassenbaugesetzgebung (BSG 732.11).• Führung des Werkhofinventars.• Aufgaben gemäss Abfallgesetz (BSG 822.1) und Abfallreglement.• Strassenunterhalt und Erneuerung / Winterdienst.• Strassenbeleuchtung.• Signalisation.• Verkehrslenkung und –beruhigung.• Schulwegsicherung.• Unterhalt und Sanierung Kanalisationsnetz, Pumpstationen, Regen- und Rückhaltebecken.• Aufsicht über Altlasten, Bodenschutz und Lärmschutz.• Aufbau und Nachführung Vermessungswerk und GEP.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von verfügbaren Voranschlagskrediten.
Entscheidungsbefugnisse:	Keine
Zeichnungsberechtigung:	Präsident/in und Sekretär/in.

Kommission für öffentliche Sicherheit

Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitgliederzahl:	5 - 7 Mitglieder
Präsidium:	Departementsvorsteher/in Öffentliche Sicherheit
Von Amtes wegen:	<ul style="list-style-type: none">• Verantwortliche/r Zivilschutzorganisation• Wehrdienstkommandant/in
Sekretariat:	Wird durch die Kommission bestimmt
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	<ul style="list-style-type: none">• Angehörige der Wehrdienste und der Zivilschutzorganisation Rapperswil• Delegierte
Hauptaufgaben:	<ul style="list-style-type: none">• Wahrnehmung aller Aufgaben im Bereich Feuerwehr, Zivilschutz und ausserordentliche Lagen gemäss den entsprechenden Reglementen.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von verfügbaren Voranschlagskrediten.
Entscheidungsbefugnisse:	Keine

Umweltkommission

Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitgliederzahl:	5 Mitglieder
Präsidium:	Departementsvorsteher/in Tiefbau und Umwelt
Sekretariat:	Wird durch die Kommission bestimmt.
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Hauptaufgaben:	<ul style="list-style-type: none">• Beratungen im Zusammenhang mit der Landschaftsentwicklung und Umsetzung des Landschaftsrichtplanes.• Bewirtschaftung der Verträge über die Landschaftsobjekte.• Behandlung von Umweltsachen aus der Bevölkerung.• Förderung des Verständnisses über den sorgfältigen Umgang mit dem Lebensraum.• Planungsaktivität in Zusammenhang mit dem Verein Seeland.biel/bienne.• Vernetzung.• Gewässerschutz.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von verfügbaren Voranschlagskrediten.
Entscheidungsbefugnisse:	Keine
Zeichnungsberechtigung:	Präsident/in und Sekretär/in
Erwartungen bzw. Anforderungen an die Kommissionsmitglieder:	Bereitschaft sich für die Belange der Umwelt und für den Umweltschutz einzusetzen.

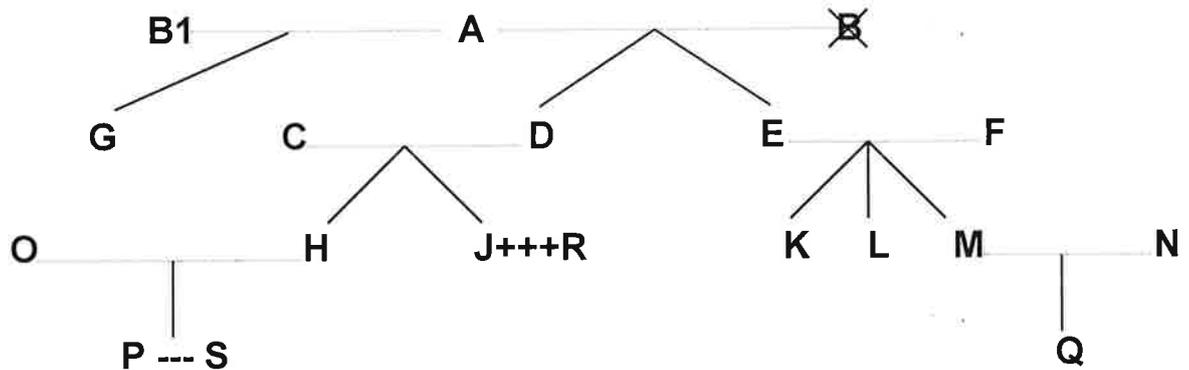
Kultur- und Jugendkommission

Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitgliederzahl:	5 - 7 Mitglieder
Präsidium:	Departementsvorsteher/in Soziales/Kultur/Freizeit
Sekretariat:	Wird durch Kommission bestimmt
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Delegierte regionale Kulturkonferenz Bern (RKK)
Hauptaufgaben:	<ul style="list-style-type: none">• Vergabe von Beiträgen an Kulturschaffende• Koordination der kulturellen Aktivitäten• Koordination kultureller Angebote mit andern Gemeinden• Kontaktstelle der regionalen Kulturkonferenz RKK• Förderung des kulturellen Bewusstseins in der Gemeinde• Durchführung Vereinskongress• Führen des Vereinsverzeichnisses der Gemeinde• Kontaktstelle für die Anliegen der Jugendlichen• Aufsicht über Jugendraum / Angebote der Gemeinde für Jugendliche• Kontakt zur regionalen Jugendkonferenz
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von verfügbaren Voranschlagskrediten.
Entscheidungsbefugnisse:	Keine
Zeichnungsberechtigung:	Präsident/in und Sekretär/in
Besonderes:	Die Mitgliedschaft von Jugendlichen ist erwünscht.
Erwartungen bzw. Anforderungen an die Kommissionsmitglieder:	Interesse am vielfältigen kulturellen Leben in und ausserhalb der Gemeinde. Freude am Umgang mit jungen Menschen.

Liegenschafts- und Anlagenkommission

Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitgliederzahl:	5 - 7 Mitglieder
Präsidium:	Departementsvorsteher/in Volkswirtschaft
Sekretariat:	Bauverwalter/in
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Hauptaufgaben:	<ul style="list-style-type: none">• Verwaltung der gemeindeeigenen Liegenschaften / Anlagen.• Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften / Anlagen.• Betreuung von Hochbauvorhaben der Gemeinde sofern dafür nicht eine zweckgebundene Kommission eingesetzt wird.• Aufsicht über das Begräbnis- und Friedhofwesen gemäss Friedhofreglement.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von verfügbaren Voranschlagskrediten.
Entscheidungsbefugnisse:	Keine
Zeichnungsberechtigung:	Präsident/in und Sekretär/in

Anhang II: Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
 - = Abstammung
 - = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern – Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern – Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.